

Teil 4: Reiserücktrittskostenversicherung

Unabhängig vom Karteneinsatz steht Ihnen als Karteninhaber, Ihrem mitreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und Ihnen sich in einer Vollzeitausbildung befindlichen und in dem Haushalt des Hauptkarteninhabers lebenden mitreisenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr (nachfolgend insgesamt „begünstigte Personen“) weltweit auf In- und Auslandsreisen die hierin beschriebene Reiserücktrittskosten-Versicherung zu.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise
2. Reiserücktritt oder Reiseabbruch
3. Ausschlüsse

1. Allgemeine Hinweise

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls kann es erforderlich sein, dass ein von uns benannter Vertrauensarzt mit dem behandelnden Arzt vor Ort ein Arzt-zu-Arzt-Gespräch führt. In einem solchen Fall müssen Sie den behandelnden Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Soweit ein anderer Versicherungsvertrag besteht, welcher den gleichen oder vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, gehen wir im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen in Vorleistung, wenn der andere Versicherer seine Leistungspflicht bestreitet. Unbeschadet dessen besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistung gegen uns nicht, da der andere Versicherungsvertrag als die speziellere Versicherung (Subsidiarität) gilt. Dies gilt auch dann, wenn der andere Vertrag seinerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollte. Sofern wir in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, alles Mögliche und Zumutbare beizutragen, dass die Ansprüche gegen die andere Versicherung verfolgt werden können.

2. Reiserücktritt oder Reiseabbruch

Im Falle eines Reiserücktrittes/Reiseabbruches leisten wir Entschädigung für nicht zurück zahlbare Anzahlungen und nicht in Anspruch genommene Reise- bzw. Unterkunftsleistungen bis zu maximal EUR 10.000,- pro Hauptkartenkonto und Jahr. „Reiserücktritt/Reiseabbruch“ bedeutet der erforderliche und unvermeidbare Rücktritt oder Abbruch einer In- oder Auslandsreise verursacht durch:

- a) eine durch Attest belegte, unerwartete, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Verwandten (als nahe Verwandte gelten Ihr Ehe-/Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegertochter, -sohn oder Großeltern), einer begünstigten Person, einer Reisebegleitung oder einer Person, von der die Urlaubspläne abhängen,
- b) eine wesentliche, nachweisbare Verschlechterung der finanziellen Umstände der begünstigten Person aufgrund von Arbeitslosigkeit, die gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung zu keiner Abfindung führt,
- c) die unerwartete Berufung der begünstigten Person als Geschworener oder Zeuge, es sei denn, dies geschieht in beruflicher oder beratender Eigenschaft,
- d) Schaden am Eigentum der begünstigten Person infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.

3. Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht (für):

- a) wenn das Auswärtige Amt, bevor die begünstigte Person die Reise gebucht hat, Reisenden davon abrät, das Land oder Gebiet zu besuchen.
- b) jede Art von staatlichen oder hoheitlichen Maßnahmen, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Reise haben.
- c) persönliche Abneigung gegen eine Reise oder die Fortsetzung des Urlaubes.
- d) jede Art von vertraglicher Nichterfüllung des Reiseveranstalters, Beförderungsunternehmens oder Hoteliers.
- e) Nichtausstellung von Visa.
- f) verspätetes Erscheinen zur Abreise.
- g) zusätzliche Kosten, die entstehen, wenn die begünstigte Person dem Beförderungsunternehmen oder dem Reiseveranstalter nicht unverzüglich mitteilt, dass die Reise storniert oder abgebrochen werden muss.
- h) Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, geistige und emotionale Probleme und Krankheiten, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch oder Fälle, in denen Sie unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen.
- i) Erkrankungen in Folge von Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Ihre aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Ihre aktive Teilnahme an Kämpfen (außer bei Selbstverteidigung).
- j) Erkrankungen in Folge ionisierender radioaktiver Strahlung oder Kontaminierung mit Radioaktivität von nuklearen Abfällen durch Verbrennung von nuklearem Brennstoff oder radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften explosiver nuklearer Ansammlungen oder nuklearer Bestandteile.
- k) Verletzungen in Folge von Beteiligung an Veranstaltungen oder Übungsfahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Rekordleistung ankommt.
- l) Verletzungen in Folge von professioneller sportlicher Betätigung und damit zusammenhängender Trainings-tätigkeiten.
- m) Verletzungen in Folge von Teilnahme an extremen Sportarten, bei denen eine Spezialausrüstung, spezielles Training und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Bungee Jumping, Fallschirmspringen, Paragliding, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern).

- n) Verletzungen in Folge von Skilauf außerhalb von Pisten ohne Begleitung eines Führers.
- o) Schäden, wenn Sie nicht alle angemessenen Schritte unternehmen, den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und Gefahren zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um eine Bemühung zur Rettung von Menschenleben.
- p) Schäden, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen oder wenn Sie absichtlich versuchen, uns zu täuschen.
- q) Schäden, welche für die begünstigte Person bei Buchung der Reise vorhersehbar war, oder Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung zu einem Reiserücktritt oder Reiseabbruch führen können.
- r) Kosten, welche von dritten Parteien (z. B. Behörden oder Reiseveranstaltern) übernommen werden.
- s) Schäden, welche als direkte Folge der Erklärung einer Pandemie durch die WHO entstehen.